



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 8 zum Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR)

Gültig ab 1. Januar 2015

318.102.078 d KSR

11.14

Vorbemerkung zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2015

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet

- eine Präzisierung zur Anwendbarkeit des vereinfachten Abrechnungsverfahrens, welches auch von Erwerbstätigen im Rentenalter in Anspruch genommen werden kann (Verweis in Randziffer 2002 auf die Regelung des KSQST) sowie
- eine Klarstellung in Bezug auf das Verhältnis des Rentnerfreibetrages zur Beitragsbefreiung wegen Geringfügigkeit des Erwerbs (keine Kumulierung, Verweis in Randziffer 1002 auf die WBB).

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/15 versehen.

Abkürzungen

BGSA Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)

KSQST Kreisschreiben über die Quellensteuer

- 1002 Die Beitragserhebung erfolgt auf erzielten Erwerbseinkommen
1/15 von mehr als 1 400 Franken im Monat bzw. von mehr als 16 800 Franken im Kalenderjahr („Freibetrag“, [Art. 6^{quater} AHVV](#)). Auf dem darüber liegenden Erwerbseinkommen sind in jedem Fall Beiträge zu erheben. Eine Beitragsbefreiung wegen Geringfügigkeit des selbstständigen Nebenerwerbs ([Art. 19 AHVV](#)) oder Geringfügigkeit des massgebenden Lohnes ([Art. 34d AHVV](#)) kann nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden (vgl. auch WBB).
- 2002 Bei Nettolöhnen ist die Umrechnung in Bruttolöhne erst nach
1/15 Abzug des Freibetrages vorzunehmen. Rechnet der Arbeitgeber im vereinfachten Verfahren nach [Artikel 2](#) und [3 BGSA](#) ab, ist die Quellensteuer gemäss dem KSQST zu erheben.